



ERI Richtlinie - Anhang 13

Bauten im Bereich von Rohrleitungen

Merkblatt betreffend die Bewilligung von Bauvorhaben und anderen Arbeiten im Bereich einer Ölleitung oder einer Gasleitung >5bar

1. Geltungsbereich

Das vorliegende Merkblatt fasst die Vorschriften summarisch zusammen. Es soll einen kurzen Überblick über die relevanten Bestimmungen geben, bestimmend sind aber die Vorgaben der konkreten Vorschriften.

2. Allgemeines

Pipelines gelten trotz der hohen Drücke als sicheres Transportmittel. Schäden an der Rohrleitung aus Unachtsamkeit bei Grab- und ähnlichen Arbeiten sind aber nicht ausgeschlossen. Sie sind die weitaus häufigste Unfallursache. Der Gesetzgeber hat deshalb die Arbeiten, welche eine Rohrleitung gefährden können, der Bewilligungspflicht unterstellt, damit die zum Schutz der Leitung nötigen Sicherheitsmassnahmen angeordnet werden können.

Die Sicherheitsabstände sollen vor allem die Leitung vor Beschädigungen Dritter schützen. Ein Schutz der Umgebung könnte nur mit sehr viel grösseren Abständen wirksam erreicht werden. Nachstehend einige nicht abschliessende Hinweise.

3. Bewilligungspflichtige Bauvorhaben

Innerhalb eines Streifens vom 10m beidseits einer Rohrleitung und innerhalb der Schutzzone einer Station (meistens 30m), ist jegliche Bautätigkeit bewilligungspflichtig, die eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- sie reicht tiefer als 40cm in den Boden;
- sie bewirkt eine Änderung der Rohrleitungsüberdeckung;
- Aufschüttungen oder Abgrabungen des Geländes innerhalb des Schutzstreifens;
- sie hat eine Änderung des Bodenaufbaus zur Folge oder zum Zweck;
- sie hat eine Änderung der Bodennutzung zur Folge oder zum Zweck;
- es wird ober- oder unterirdisch ein bleibendes Bauwerk erstellt.

Darüber hinaus sind alle Tätigkeiten bewilligungspflichtig, die die Rohrleitungsanlage in irgendeiner Form gefährden können. Insbesondere bei Spreng- oder Rammarbeiten ist vorgängig abzuklären, ob eine Bewilligungspflicht vorliegt. Diese allgemeine Bewilligungspflicht gilt auch ausserhalb der 10m Distanz.

Rein landwirtschaftliche Tätigkeiten sind, mit Ausnahme von Tiefenlockerungen, nicht bewilligungspflichtig.



4. Sicherheitsabstände zu Rohrleitungsanlagen

Im Rahmen des rohrleitungsrechtlichen Bewilligungsverfahrens können Drittbauten bewilligt werden, wenn die folgenden Abstände eingehalten werden:

Objekte	Minimalabstände
Bäume ab Stammumfang >35cm, 1m über Boden gemessen.	2m
Kreuzung mit allen Leitungsarten im offenen Graben.	0.3m (vertikal), bei Schutzrohren oder Rohrblöcken gelten diese von der Unterkante. Stromführende Leitungen müssen in der Schutzzone in einem isolierten Schutzrohr verlegt werden.
Parallelführung von Werkrohrleitungen / Drittleitungen: <ul style="list-style-type: none">• im offenem Graben, je nach Länge und Verlegetiefe• bei grabenlosen Bauverfahren, je nach Länge und Verlegetiefe	2-10m (horizontal) 3-10m (horizontal)
Annäherung von Starkstromanlagen: * <ul style="list-style-type: none">• im Schutzbereich Nebenanlage• Parallelführende Kabelleitungen• Freileitungen, Tragwerke, inkl. Erdungsanlagen	Nicht zulässig 2m (horizontal) 3m (horizontal)
Fundamente, Schächte, Masten	2m (horizontal)
Gebäude ohne Personenbelegung	2m (horizontal)
Gebäude mit Personenbelegung	10m (horizontal) 5m (horizontal), nur bei MOP ≤25bar (Gas)
Autobahnen, Autostrassen und Hauptstrassen	5m (horizontal)
andere Strassen und Wege	2m (horizontal), ab Aussenkante Hartbelag
Kreuzungen von Wegen, Strassen <ul style="list-style-type: none">• ohne Hartbelag• mit Hartbelag	1.5m (vertikal) 2m (vertikal)
Baugruben bis 4m Tiefe	1m (horizontal), von Rohrleitung zum Grubenrand bei einem Böschungswinkel 1:1

* Für Starkstromanlagen im Umfeld von 30m zu Rohrleitungsanlagen ist nach Art. 17 RLSV ein Nachweis einzureichen, dass im Fall eines Erdschlusses keine unzulässige Beeinflussung der Rohrleitungsanlage erfolgt. Die Minimalabstände nach Anhang 13 sind einzuhalten. Das ESTI kann die Mindestabstände bei Bedarf aufgrund des eingereichten Nachweises erhöhen und bestätigen.

➔ **Alle Distanzangaben bezeichnen die horizontale oder vertikale Entfernung zwischen dem äussersten Rand eines Objektes und der Rohraussenseite (lichte Weite), Art. 2, Abs. 7 RLSV.**



Gemäss Art. 17 RLSV ist im Umfeld von 30m einer Rohrleitungsanlage für Hochspannungsanlagen ein Bericht einzureichen, der nachweist, dass keine unzulässigen Beeinflussungen erfolgen. Diese Beurteilung der Erdübergangsströme / Erdschlussströme ist dem ESTI zur Bewertung einzureichen. Bei Kreuzungen oder Annäherungen von metallischen Drittleitungen zur Rohrleitung ist eine zusätzliche KKS Messtellen auf beide Leitungen einzurichten.

Bei den Abstandsvorschriften handelt es sich um öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen. Für alle hier nicht speziell aufgeführten Fälle geben der Rohrleitungsbetreiber oder das Eidg. Rohrleitungsinspektorat gerne Auskunft.

5. Bewilligungsverfahren

Die Pflicht zur Einhaltung dieser Abstände obliegt jedermann. Auf Gesuch hin können Ausnahmegewilligungen erteilt werden, wenn die örtlichen Verhältnisse es erlauben oder die Umstände es erfordern.

Gesuche um Bewilligung von Bauvorhaben im Bereich einer Rohrleitung sind mit den nötigen Plänen (Situationen, Schnitte, Aufrisse, Ansichten, Längen- und Querprofile, etc.) dem Eidgenössischen Rohrleitungsinspektorat einzureichen. Die Eingabe kann elektronisch über den allgemeinen Link:

<https://eri-ifp.ch/baugesuche>

oder über die jeweilige Homepage des Leitungsbetreibers erfolgen.

Der Bewilligungsprozess kann nur vollständig elektronisch abgewickelt werden, wenn der Gesuchsteller das Gesuch selbst eingibt. Wenn das Gesuch durch den Betreiber stellvertretend aufgenommen wird, kann die Bewilligung nicht elektronisch versandt werden.

Die absichtliche oder fahrlässige Nichtbeachtung der Bewilligungsvorschriften wird durch die Aufsichtsbehörde strafrechtlich geahndet.

Revision	Datum	Änderung
0		Originalausgabe
1		Sektionsname beim BFE geändert, Revisionsliste eingeführt
2		Anpassungen des Textsystems
3		Tabelle Auskunft gestrichen, Bewilligungsverfahren angepasst, Layout
4		Hinweis auf RLSV:2007 Anhang gelöscht
5		Anpassungen gemäss RLSV:2021
6	03.12.2021	Stromführende Kabel entfernt, Hinweis auf Art. 17 RLSV eingefügt
7	06.01.2022	Graphische Anpassungen, Hinweis auf elektronischen Ablauf
8	23.02.2022	Graphische Anpassungen
9	12.08.2022	Hinweis auf Eigentumsbeschränkung in Ziffer 4 und Link in Ziffer 5 angepasst.
10	12.01.2024	Formatierung des Dokumentes, Tabelle in Ziffer 4 erweitert
11	04.02.2025	Kap. 3 Aufschüttungen, Kap. 4 Kreuzung 0.3m, Starkstromanlagen allg., Baugruben 1m